



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

1. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

vertreten. Auch die Besorgniß, daß die, für Freylassung etwa aufzubringenden, Gelder ein großes Schuldenmachen der Eigenbehörigen und vielleicht den Verkauf des schönsten Holzes, oder eines der besten Grundstücke nach sich ziehen können, ist völlig ungegründet; da der Leib- und Guts herr bey solchen übertriebenen Forderungen wider sein eigenes Interesse handeln und dadurch jenen außer Stand setzen würde, seine für das aufgehobene Verhältniß übernommenen Abgaben mit sonstigen Pächten und Pflichten erzwingen zu können.

§. 27. Die ganze Darstellung des Plans aber, mit welchen Vorsichtsmaßregeln nemlich eine solche Aufhebung der alten Verfassung und die Bewilligung freyer staatsbürgerlicher Rechte, freywillig ohne den mindesten Zwang, zu versuchen und auszuführen sey, gehört nicht hierher, sondern zu einer umständlichen Erdeterung in eine besondere Schrift.

Dieses nun vorausgesetzt will ich im

II. Abschnitte

die hiesigen meyerrechtlichen Verhältnisse und zuerst die besondere Verfassung der Leibeigenen mit ihren Rechten und Pflichten näher entwickeln.

I. Capitel.

§. 28. Die Leibeigenschaft, entstehet auch hier im Lande

A. durch die Geburt und Heurath, wobey zur Regel anzunehmen ist, daß derjenige, welcher

cher von leibeigenen Aeltern geboren ist, in dessen Charakter trete und leibeigen werde. Ebenso derjenige, welcher von einer leibeigenen Mutter gezeugt ist, wenn gleich dessen Vater nicht in einem persönlichen leibeigenschaftlichen Verhältnisse steht.

Es findet also hier die alte Maxime ihre Anwendung: das Kind folgt der ärgern Hand, oder folgt dem Busen.

§. 29. Es kann auch der Fall eintreten, daß beyde Aeltern in verschiedener Herren Eigenthume sich befinden, alsdann müssen aber der Mann oder die Frau, ehe sie in ein fremdes Eigenthum sich begeben, von ihrem Eigenthumsherrn frey gelassen werden; daher über die sonst nach dem gemeinen Rechte streitig gewordene Frage^{a)}: wem das Kind von solchen Aeltern angehöret? keine Discussion entstehen kann. Es fällt folglich auch die ehemals hergebrachte Theilung^{b)} der Kinder, z. B. daß das erste, dritte, fünfte Kind der Mutter^{c)} und die übrigen dem Vater; oder, daß die Töchter diesem und die Söhne der Mutter gehören, ganz weg; und würde es sich etwa zutragen, daß zwey leibeigene Personen obiger

a) Böhmer In jure eccl. protest. Lib. IV. Tit. 9. §. 10. Estors kleine Schriften 2. Abtheil. S. 310. 372.

b) Eine solche Theilung ist deutschen Ursprungs. Siehe Danz 6. Bd. 2. Buch 2. Abschn. p. 29.

c) Daher das Sprichwort: das erste Kind zieht der Busen, oder die ungrade Zahl folgt dem Busen.

ger Art ohne vorherige Freylassung sich heurathen und Kinder zeugen würden, so sind alle diese Kinder dem Eigenthumsherrn der Mutter leibeigen, und allen den Pflichten unterworfen, die ein solcher Zustand in sich begreift.

§. 30. Bey Stättebesitzern, die leibeigen sind, tritt dieser Fall nicht ein, weil in der Verordnung vom 22. Jenner 1749 festgesetzt ist, daß bey Ertheilung der Ehescheine, die Verlobten die Freybriefe vorher produciren sollen; wohl aber bey Einliegern oder Häuslingen, die keinen *sedem fixam* haben, und vielleicht *extra curtem territorii* eine Heurath schließen und Kinder zeugen.

§. 31. Aus diesem Verhältnisse folgt die Entscheidung der Fragen: wie der Zustand derjenigen sey, deren Vater frey und deren Mutter leibeigen ist: oder umgekehrt, deren Mutter frey und deren Vater leibeigen ist?

Ist der Vater frey und die Mutter leibeigen, so sind alle Kinder leibeigen; ist aber diese frey und der Vater leibeigen, so sind alle Kinder frey; denn das Sprichwort: trittst du meine Heine, so wirst du mein Hahn, findet nur dann Anwendung, wenn der freye Mann auf ein Colonat heurathet, welches eine eigenbehörige Person besitzt, und er geht nach der Observanz nur in diesem Falle in das Leibeigenthum eines andern über.

Daher werden in solchen Fällen von den Verlobten gewöhnlich erst Freybriefe nachgesucht, weil eine freye Person nicht gern eine unfreye heurathet,

thet d), und von der hohen Landesherrschaft wird dann ohne Schwierigkeit die ganze Leibeigenthums-
Qualität gegen Uebernehmung einer jährlichen pro-
visorisch festgesetzten Abgabe aufgehoben e), vor-
züglich, wenn Umstände eintreten, daß durch die
Auffarth einer solchen freyen Person der Zustand
des Colonats merklich verbessert werden kann.

Inmittelst bleiben in jenem Fall diejenigen
Kinder, welche etwa eine solche freye Person schon
gezeugt hat, frey, und nur die, welche in der folg-
gens

§ 2

gens

d) Auch hier bestätigt sich der alte deutsche Sinn.
Nirgends zeigten sie sich strenger als gegen Heu-
rathen zwischen freyen und unfreyen Personen.
Ein Unfreyer, der eine Freye zur Heurath ver-
leitete, sollte es mit dem Leben büßen. Ein
Freyer, der eine Unfreye heurathete, wurde sei-
ner Freyheit für verlustig erklärt. Siehe Danz
a. a. D. N. 33. und die daselbst bemerkten Ge-
setze.

e) Es ist schon resolvirt, daß das Leibeigenthum und
zugleich auch die Weinkaufspflichtigkeit der Co-
lonate allgemein aufgehoben werden sollen. Die
Zubereitung wird bereits dazu gemacht; inmit-
telst aber, zur Beförderung des guten Werks,
die Freylassung bey eintretenden Fällen bewilligt
und der jährliche Canon nach einem ohngefähren
Durchschnittsertrage unter der Bedingung fest-
gesetzt, daß derselbe bey künftiger allgemeiner
Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums er-
höht oder auch vermindert werden könne. Auch
sind Fälle vorhanden, wo den Freygelassenen be-
willigt ist, sich wieder ins Leibeigenthum und in
die Gutshörigkeit zurück zu begeben, wenn et-
wa die jährliche Abgabe, ihrer Meynung nach,
zu hoch angesetzt werden sollte.

genden Ehe gezeugt werden, sind den Leibeigenthumspflichten unterworfen.

§. 32. Zwischen den verschiedenen Gattungen der hiesigen Freyen, als den ganz Freyen, Leibfreyen, Bitt- und Hagenfreyen 2c. wird kein Unterschied gemacht, und jeder derselben, wenn er sich mit einer leibeigenen Person auf einem unterhabenden Colonnate verheurathet hat, muß es sich gefallen lassen, daß alle Kinder, die in dieser Ehe erzeugt werden, in das Verhältniß der Mutter treten.

§. 33. Dann ist es nicht hergebracht, daß für die Erst- oder für eine Zwillinggeburt einer leibeigenen Mutter die Freyheit von der Leibeigenschaft gefodert werden kann, und es sind meines Wissens eben wenig Verträge vorhanden, wo solches mit dem Leibherrn wäre bedungen worden, obgleich die Geschichte anderer Länder Beispiele davon aufstellt.

Ich habe schon bemerkt, daß eine bloße eheliche Verbindung, ohne eine wirkliche Colonnats-Auffahrt, den Stand der Freyen nicht ändere; daß also der Leibherr den Verföhrer seiner eignen gehörigen Magd nicht für seinen Leibeigenen erklären könne; indeß gebührt ihm in diesem Falle eine gewisse Genugthuung oder Schadloshaltung unter dem Namen Bedmund ^{f)}, und die Sporteln-
Ordnung

f) Das Bedmundsrecht ist eigentlich das Recht des Leibherrn, die hergebrachte Abgabe für die Einwilligung in die Heurath zu fodern. Die so-
ger

Ordnung schreibt zugleich vor, daß, wenn das Stuprum außer Landes begangen ist und wegen der Niederkunft im Lande die Bedmünd entrichtet zu werden pflegt, alsdann auch dem, das Bruges (Straf-) Register führenden, Beamten das sogenannte Bettgeld zu 1 Rthl., dem Untervogt 18 gr. und dem Bauerrichter 9 gr., in causa adulterii doppelt, bezahlt werden solle, welches auch nach der Verordnung vom 5. Jul. 1799 auf jede Frauensperson, wenn dieselbe im Lande ihr uneheliches Wochenbette hält, ausgedehnt ist.

Es macht sich hier bemerkenswerth, daß zwar der jedesmalige Meyer auf dem Meyershofe zu Hesloh, in der Vogtey Heiden, die Leibfreiheit genießt und eine Kurmede (eigentlich wohl nur einen Urkund) entrichtet, jedoch die Frauenspersonen, welche auf den Hof heurathen und selbstgen besitzen, mit aller Discendenz leibeigen und allen damit verbundenen Pflichten unterworfen sind.

Im umgekehrten Verhältnisse ist der jedesmalige Meyer auf dem Brinkmannschen Colonate Nr. 7. zu Mackenbruch, Amts Verlinghausen, herrschaftlich leibeigen, die Frau aber leibfrey. Von jenem wird bey dem Absterben das Mortuarium entrichtet, von der Frau hingegen nur ein Urkund (ein Zeichen der ehemaligen Freylassung). Die Kinder sind alle frey, dasjenige ausgenommen, was den Hof antritt.

C 3

B.

genannten Wachszißigen im Paderbornschen geben statt der Bedmünd oder Bettmünd eine Wachs-
haut oder einen Schilling.

B. Durch freywillige Ergebung.

§. 34. Eine ausdrückliche Hingebung ^{g)} in die Leibeigenschaft durch förmlichen Vertrag war ehemals keine seltene Erscheinung. Armuth, Druck und Verfolgung von Seiten mächtiger Personen; einfältiger Aberglaube und unvernünftige Frömmelien, Unglück im Spiele ^{h)} u. d. gl. gaben dazu die Veranlassung, und daher rühren auch noch die sogenannten Ergebenbriefe. Solche schriftliche Urkunden fallen in ihrer alten Form jetzt nicht mehr vor; man mögte denn annehmen, daß bey den Verheurathungen der Bauern, mithin auch der Freyen mit den Unfreyen das Wesentliche jenes alten Herkommens in den, nach der Verordnung vom 18. März 1757 aufzunehmenden, Protocollen noch beachtet würde, weil ausdrücklich darinn vorgeschrieben ist, daß außer dem, in der amtlichen Registratur niederzulegenden, Protocoll noch ein besonderes gehalten und aufbewahrt werden solle ⁱ⁾.

§. 35. Bey einer solchen Eigengebung muß aber erst das persönliche Verhältniß, worinn Jemand steht, aufgelöst, mithin der Freylassungsschein des Leibeigenthumsherrn beygebracht werden.

Man kann also nicht wohl annehmen, daß sich Jemand stillschweigend zu eigen giebt, weil,

g) Danz a. a. D. S. 541. Siehe auch den I. Abschnitt.

h) Es ist aus der Geschichte bekannt, daß unsere Vorfahren leidenschaftlich das Spiel liebten.

i) Ein merkwürdiges Beyspiel, daß die Begebung des Mannes ins Eigenthum der Frau und den Kindern schade, findet sich in adls Ellermann zu Dalpke, S. v. Heiderseft.

weil, wenn ein Gut oder Erbe nach Eigenthums-
rechten angetreten wird, stets vorher, wie ich oben
angeführet habe, ein Laßschein producirt werden
muß, und schon in der alten Policeyordnung von
1620 Tit. VII. verordnet ist, daß leibeigene Nel-
tern ihre Kinder, ohne Vorwissen der Obrigkeit
und des Gutsherrn (Leibeigenthumsherrn) nicht
verheurathen sollen.

Dies bestätigt sich auch ferner dadurch, daß
in der Verordnung vom 6. Febr. 1752 S. 2. fest-
gesetzt ist, daß so gar, wenn sich Leibeigene außer
Landes vermietzen wollen, diese die Einwilligung
des Leibeigenthumsherrn haben müssen.

§. 36. Das besondere Herkommen in ver-
schiedenen Ländern, z. B. im Allgau, im Hessens-
Darmstädtischen, in einigen Gegenden der Wettes-
rau und des jetzigen Churfürstenthums Wirtem-
berg, wie auch vorhin in Frankreich, z. B. zu
Corcieres, einem Dorfe in Bourgogne, welches
der Benedictiner-Abtey S. Claude, am Berge
Jura, gehört, daß die Luft eigen macht,
wenn sich Jemand Jahr und Tag darinn aufhält,
oder das sogenannte Wildfangsrecht hat hier
nicht Statt; auch nicht das sogenannte juramen-
tum assécurationis „Erbeid“, wodurch sich der
Leibeigene zur Erfüllung aller ihm obliegenden
Pflichten verbindlich machen mußte ^{k)}.

C 4

C.

k) Die Formel war: dem Leibherrn nicht abschweifig,
sondern treu, hold und mit Frohndienst, Leib-
steuer, Bönen, Fällern, Gelassen gewärtig zu
seyn, auch Leib und Gut, Weib und Kind, so
leibeigen, nicht zu verändern u. s. w.

C. Durch Verjährung.

§. 37. Durch Verjährung wird auch hier im Lande die Freyheit erworben und auch wieder verlohren. Ich will beydes hier zusammenstellen, obgleich letztere Rücksicht eigentlich zum Thema der stillschweigenden Freylassung gehört.

Wenn Jemand während der in den Gesetzen bestimmten Zeit die Pflichten eines Leibeigenen verrichtet, mithin z. B. nach dem Absterben der Frau oder der Kinder, im Falle diese eigenes Vermögen besitzen, das *mortuarium* verabsolgen und die Beachtung der damit verbundenen Vorschriften, z. B. die Errichtung des Inventarii über die zum Sterb- fallsanschlage gehörigen Sachen ohne Widerspruch geschehen läßt; ferner für eins oder mehrere seiner Kinder bey vorfallenden Heurathen oder Zunftgewinnungen um den Freybrief nachsucht und ihn annimmt; endlich verschiedene persönliche Abgaben oder Leibespflichten, die den Charakter der Leibeigenschaft in sich fassen, als z. B. Leibgeld, — Leibschilling, — Leibpfennig, — Leibzins, — Leibhuhn, — Anmündigung u. d. gl. ohne sich zu weigern, entrichtet hat, so wird dadurch von demjenigen, der solche Abgaben und Prästationen ohne Interruption genossen hat, das Leibeigenthum acquirirt. Auf der andern Seite gewinnt derjenige seine persönliche Freyheit, der binnen einer solchen gesetzlichen Frist, die von jenem Verhältnisse unzertrennlichen Verpflichtungen nicht geleistet oder verweigert hat, auch ohne Interruption dabey gelassen ist.

Tritt der Fall ein, daß ein Leibeigener bösslicher Weise ohne Paß und Einwilligung des Leibeigenen

eigenthumsherrn außer Land entweicht, so findet keine Verjährung Statt, sondern es verbleibt jenem das Vindications-Recht mit allen übrigen rechtlichen Befugnissen.

2. Capitel.

§. 38. Erbfolge und Abfindung.

Durch eine besondere Verordnung ^{a)} ist festgesetzt, daß im ganzen Lande, mithin auch in den Aemtern, wo sonst das Erstgeburtsrecht hergebracht gewesen ist, jedoch mit Ausnahme der schon gebornen Unerben, nicht aber deren Geschwister, nach dessen etwa erfolgenden Ableben, abgeschafft seyn, und dagegen nur das Erstgeburtsrecht bey den Erbfolgen in Bauerngütern Platz haben solle.

Zugleich ist noch bestimmt, daß, wenn der Unerbe zur Colonats-Antretung und Verwaltung an Seele und Körper ganz unfähig ist, auch sonst Mangel an Einsicht und Willen dazu zeigt, wenn es eigenbehörige Güter betrifft, mit Zuziehung des Gutsherrn ^{b)}, die Unfähigkeit des Unerben im Beyseyn der Aeltern oder Vormünder, auch nach

§ 5

Be-

a) vom 24 September 1782.

b) Es ist hier nicht allein die Rede von erbmeyerstädtischen Gütern, deren Besitzer und Inhaber zugleich leibeigen sind, sondern auch von solchen, deren Besitzer persönlich frey sind, welche aber doch das Colonat in einer meyerstädtischen Verbindung unterhaben; denn der Gutsherr ist ja sehr dabey interessirt, daß eine tüchtige Person auf das Colonat komme, wovon er die gutsherrlichen Gefälle bezieht. Siehe den IV. Abschnitt I. Capitel.